



LEADER - Förderungen

Richtlinien des Landes Steiermark

zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des
Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung
2014 – 2020

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	ABT17-273508/2015-10	12.11.2015	13.11.2015
1. Änderung	ABT17-273508/2015-15	14.06.2018	15.06.2018



Das Land
Steiermark

GZ: ABT17-27358/2015-15

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	5
2	Allgemeiner Teil.....	7
2.1	<i>Geltungsbereich.....</i>	7
2.2	<i>Rechtsgrundlagen</i>	7
2.3	<i>Ziele und Prioritäten.....</i>	9
2.4	<i>Begriffsbestimmungen.....</i>	9
2.5	<i>Projektträger.....</i>	10
2.6	<i>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen</i>	11
2.7	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	12
2.8	<i>Finanzierung der Förderung</i>	13
2.9	<i>Abwicklung, Kontrolle und Prüfung</i>	13
2.10	<i>Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung</i>	14
2.11	<i>Datenverwendung</i>	16
2.12	<i>Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung</i>	17
2.13	<i>Publikation dieser Richtlinie.....</i>	17
2.14	<i>Subjektives Recht</i>	17
2.15	<i>Gerichtsstand.....</i>	17
2.16	<i>Allgemeine Rahmenrichtlinien.....</i>	17
2.17	<i>Geschlechtsneutralität</i>	17
2.18	<i>Anwendbarkeit</i>	17
3	Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1).....	19
3.1	<i>Ziele</i>	19
3.2	<i>Förderungsgegenstände.....</i>	19
3.3	<i>Projektträger.....</i>	19
3.4	<i>Förderungsvoraussetzungen.....</i>	19
3.5	<i>Art und Ausmaß der Förderung.....</i>	19
3.6	<i>Förderungsabwicklung</i>	20
4	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1)	21
4.1	<i>Ziele</i>	21
4.2	<i>Förderungsgegenstände.....</i>	21
4.3	<i>Projektträger.....</i>	23
4.4	<i>Förderungsvoraussetzungen.....</i>	23
4.5	<i>Art und Ausmaß der Förderung.....</i>	23
4.6	<i>Förderungsabwicklung</i>	25

GZ: ABT17-27358/2015-15

5	Förderung für laufende Kosten des LAG-Managements und für Sensibilisierung (19.4.1)	27
5.1	Ziele	27
5.2	Förderungsgegenstände.....	27
5.3	Projektträger.....	27
5.4	Förderungsvoraussetzungen	27
5.5	Auflagen.....	28
5.6	Art und Ausmaß der Förderung	28
5.7	Förderungsabwicklung	29
6	Förderung für die Anbahnung und Umsetzung von nationalen Kooperationsprojekten sowie Anbahnung von transnationalen Kooperationsprojekten (19.3.1)	30
6.1	Ziele	30
6.2	Förderungsgegenstände.....	30
6.3	Projektträger.....	30
6.4	Förderungsvoraussetzungen.....	30
6.5	Art und Ausmaß der Förderung	31
6.6	Förderungsabwicklung	31
7	Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen	33
7.1	„De-minimis“-Förderungen.....	33
7.2	Förderungen im Rahmen der AGVO	33

1 Präambel

Als eigenständige Akteure in der EU treten die Regionen schon seit Jahrzehnten auf. Zu Beginn leisteten sie zunächst bei der grenzüberschreitenden Kooperation Pionierarbeit, bis schließlich durch die verstärkte Mobilisierung die Regionen selbst immer größerer Bedeutung erlangt haben. Innerhalb der Nationalstaaten erlangt das „Europa der Regionen“ immer größere Aufmerksamkeit. Die Steiermark ist heute zu einem starken, in der internationalen Arbeitsteilung eingebundenen Wirtschaftsraum gewachsen. Sie verfügt sowohl über urbane Angebote als auch attraktive Natur- und Erholungsräume, über eine hohe Lebensqualität und bietet damit in ihrer Gesamtheit gute Standortvoraussetzungen.

Im Landesentwicklungsleitbild Steiermark, welches am 18.4.2013 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde, ist als übergeordnete Zielsetzung festgelegt, dass sich die Steiermark zu einem international wahrgenommenen, mit den Nachbarregionen und den europäischen Zentren funktional vernetzten Standort entwickeln soll. Dieser soll für seine BewohnerInnen ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität sichern und dabei seine Stärkefelder innovativ, dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet und in Balance mit den regionalen Gegebenheiten weiterentwickeln. Die Position der Steiermark als starker Innovationsstandort, der in internationale Netzwerke eingebunden ist und der die Herausforderungen des strukturellen Wandels erfolgreich bewältigt, soll weiter ausgebaut werden.

Die Steiermark steht somit vor erheblichen räumlichen Entwicklungsaufgaben. Regionen mit ihren Potenzialen und Standorten stehen untereinander im Wettbewerb. Dafür muss sich die Steiermark mit ihren Teilräumen stärken. Aus dem zunehmenden Standortwettbewerb zwischen den Regionen resultiert die stark steigende Bedeutung von Standortentwicklung und Innovationen. Dabei stärken Kooperationen mit den Regionen Europas die gemeinsame Wettbewerbsfähigkeit, mit dem Ziel, auf globalen Märkten erfolgreich zu sein. Gleichzeitig bedarf es einer umfassenden Entwicklungsperspektive, die Pendelmöglichkeiten in die Kernräume unterstützt und durch kulturelle Aktivitäten, Integration und Bildung die Standortqualität sicherstellt.

Von den 7 im Landesentwicklungsprogramm verankerten Regionen wurden - aufbauend auf den Zielsetzungen im Landesentwicklungsleitbild - Entwicklungsleitbilder ausgearbeitet und durch die jeweilige Regionalversammlung beschlossen, welche die gemeinsame strategische Ausrichtung mit den regionalen Leitthemen enthalten.

Zur Umsetzung der Ziele und Strategien erschließen sich der Steiermark im Rahmen der europäischen Förderprogramme eine Vielzahl an Möglichkeiten für Impulse regionaler Entwicklungen. Die Steiermark konnte bereits in der Vergangenheit sehr erfolgreich diese Programme für die Zusammenarbeit der Regionen nutzen. EU-Programme sollen Regionen bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen unterstützen und bilden eine wesentliche organisatorische und finanzielle Basis für die steirische Regionalentwicklung.

LEADER 2014-2020 wird im Rahmen des ELER-Förderprogramms „Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 – 2020“ abgewickelt. Hauptziel der Förderschiene LEADER ist die Stärkung des ländlichen Raumes durch integrierte Regionalentwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge. Der ländliche Raum soll in seiner Funktionsfähigkeit als möglichst eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum, unter Bewahrung und Unterstützung regionaler Identitäten, erhalten und entwickelt werden. Zu diesem Zweck werden Maßnahmen zur Umsetzung hochwertiger, integrierter Strategien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums gefördert.

LEADER steht somit für eine verstärkte Mobilisierung der endogenen Potentiale in ländlichen Regionen, für eine Verbesserung der regionalen Kooperation, für die Stärkung der Beteiligung der für die Entwicklung einer Region bedeutsamen AkteurInnen und vor allem für die Entwicklung und Verbreitung innovativer Handlungsansätze. Die Umsetzung von LEADER trägt somit wesentlich zur Umsetzung des Landesentwicklungsleitbildes und der Regionalen Entwicklungsleitbilder der 7 steirischen Regionen bei.

GZ: ABT17-27358/2015-15

In der Steiermark sind die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft als Programmverantwortliche Landesstelle (PVL), die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung als LEADER-verantwortliche Landesstelle (LVL) und Bewilligende Stelle, die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) als Bewilligende Stelle sowie die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen (A9) als Vorbewilligende Stelle an der Programmabwicklung beteiligt.

15 steirische Aktionsgruppen wurden vom BMLFUW als LEADER-Regionen 2014-2020 anerkannt, die nun für die Umsetzung der von der jeweiligen Aktionsgruppe in Abstimmung mit dem jeweiligen Regionalen Entwicklungsleitbild erarbeiteten lokalen Entwicklungsstrategie verantwortlich sind.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der Maßnahmen Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1), Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1), Förderung für die Umsetzung von nationalen Kooperationsprojekten (19.3.1), Förderung für laufende Kosten des LAG-Managements und für Sensibilisierung (19.4.1) des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2023 (im Folgenden Programm LE 14-20)¹, das vom Bund gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im gesamten Bundesgebiet angeboten wird, sofern die Finanzierung ausschließlich durch das Land Steiermark oder durch EU und Land Steiermark erfolgt.

Diese Richtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Vorhabensart, im Rahmen der oben beschriebenen Maßnahmen, spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Vorhabensarten und den Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen einem Projektträger und dem Land Steiermark.

Diese Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil der Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Projektträger aufgrund seines Förderungsantrages und der jeweiligen Bewilligenden Stelle - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung oder Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung und/oder der Vorbewilligenden Stelle Abteilung 9 Europa, Kultur und Außenbeziehungen zustande kommt.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den oben genannten Zeitraum.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 487;
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
3. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2014) 9784 vom 12.12.2014; Programm veröffentlicht unter www.bmfuw.gv.at und Homepage der Abteilung 17

GZ: ABT17-27358/2015-15

4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;
7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
8. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18;
9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
10. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
11. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8;
12. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1, (AGVO);
13. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1;
14. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 – „LE-Projektförderungen“;
15. Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 80/2005 i.d.g.F;
16. Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

2.3 Ziele und Prioritäten

Die unter 2.1 genannten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Ziele des Programms LE 2020 sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Regionen, wie in den lokalen Entwicklungsstrategien (LES) der lokalen Aktionsgruppen (LAG) beschrieben. Außerdem dienen sie auch der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gebieten eines Mitgliedsstaates (nationale Kooperation).

2.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

2.4.1 „Bewilligende Stelle“ (BSt):

die Abteilung 17 und die Abteilung 13, welche im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 als Förderstelle fungieren, die auch als Bewilligende Stelle bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Richtlinie werden die Bewilligenden Stellen einheitlich als solche bezeichnet;

Sie erfüllen innerhalb ihrer fachlich-inhaltlichen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. Beurteilung der Projekte,
2. Entscheidung über die Förderungsanträge,
3. Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und
4. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förderungs- und Zahlungsanträgen.

2.4.2 „Vorbewilligende Stelle“:

für die Maßnahmen Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1) und Förderung für die Umsetzung von nationalen Kooperationsprojekten (19.3.1) ist neben der Abteilung 17, die Abteilung 9 Kultur, Europa und Außenbeziehungen als Vorbewilligende Stellen eingerichtet. Diese schließt auch Förderungsvereinbarungen mit Projektträgern ab, sofern das Projekt ihren fachlichen Zuständigkeitsbereich betrifft. Auch auf diese Förderungsvereinbarungen ist die gegenständliche Richtlinie anzuwenden.

Die Abwicklung der Projektanträge und -abrechnungen erfolgt federführend durch die Abteilung 17 als Bewilligende Stelle mit, in einem Verwaltungsabkommen festgelegten, Unterstützungsaktivitäten der A9.

2.4.3 „Leader verantwortliche Landesstelle“ (LVL):

die Abteilung 17, welche im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 auch als Leader verantwortliche Landesstelle bezeichnet wird; im Rahmen dieser Richtlinie wird die LVL einheitlich als Abteilung 17 bezeichnet;

Die LVL ist für alle Maßnahmen nach dieser Richtlinie die Einreichstelle für Förderungsanträge.

2.4.4 „Zahlstelle“:

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist mit der Abwicklung der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 – kurz LE-Förderungen und mit der Abwicklung dieser Richtlinie im Namen und auf Rechnung des BMLFUW betraut. Sie nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Kontrolle (bestehend aus Vor- Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

GZ: ABT17-27358/2015-15

2.4.5 „Maßnahme“:

ein Bündel von Projekten, die zur Umsetzung einer oder mehrerer Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;

2.4.6 „Vorhabensart“:

eine im Programm LE 14-20 festgelegte Unterkategorie zu einer in Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Maßnahme oder Submaßnahme (zur Übersicht über sämtliche Maßnahmen und Teilmaßnahmen siehe auch Teil 5 des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 808/2014;)

2.4.7 „Projektträger“ oder „Begünstigter“:

eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung der Projekte betraut ist und im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen die Stelle, die die Beihilfe erhält; nähere Bestimmungen dazu unter Punkt 2.5.

2.5 Projektträger

Als Projektträger (gemäß Punkt 2.4.7) kommen grundsätzlich in Betracht:

2.5.1 Für die Maßnahme „Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1)“:

Lokale Akteure und Gemeinschaften aus Gebieten, die einzeln oder in Gemeinschaft planen, für ihre Region eine LES zu erstellen. Diese können daher sein:

1. Juristische Personen
2. Im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen
3. Gemeinden

2.5.2 Für die Maßnahmen „Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1)“ und „Förderung für die Umsetzung von nationalen Kooperationsprojekten (19.3.1)“:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
3. juristische Personen
4. Gemeinden sowie
5. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen²), mit Niederlassung in Österreich, die ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinie (siehe Punkt 2.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen,
6. Lokale Aktionsgruppen;

Für Kleinprojekte gilt:

Projektträger sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen/NGOs oder Gruppen nicht organisierter Menschen mit einem gemeinnützigen Ansinnen.

Im Falle einer nicht organisierten Gruppe muss die Gruppe ein Mitglied benennen, welches im Namen und auf Rechnung dieser Gruppe für alle mit der Förderung zusammenhängenden Aktivitäten verantwortlich zeichnet

² Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt jedoch auch Ebene der Personenvereinigung.

GZ: ABT17-27358/2015-15

2.5.3 Für die Maßnahme „Förderung für laufende Kosten des LAG-Managements und für Sensibilisierung“ (19.4.1):

Als Projektträger kommen anerkannte Lokale Aktionsgruppen in Betracht.

2.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

2.6.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2.6.2 Befähigung des Projektträgers

Der Projektträger muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügen.

Ist der Projektträger eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

2.6.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze mit zu berücksichtigen.

2.6.4 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Projektträger muss

1. gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf – sofern es sich beim Projektträger nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen dieser Richtlinie erfolgt.
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

2.6.5 Publizität

Der Projektträger hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU und des Landes Steiermark zur Verwirklichung des geförderten Projekts aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

GZ: ABT17-27358/2015-15

Die Bewilligenden Stellen bringen den Projektträgern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Öffentlichkeitsarbeit vorab mit der jeweiligen Bewilligenden Stelle abzustimmen ist. Sollte dies nicht eingehalten werden, können bis zu 10 % des Förderungsbetrags des Projekts abgezogen werden.

2.7 Art und Ausmaß der Förderung

Diese Richtlinie verweist bezüglich Art und Ausmaß der Förderung auf die entsprechenden Ausführungen in der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 – kurz „LE Förderungen“, welche unter http://www.bmfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html abrufbar ist.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Gemäß Art 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1303/2013 werden Zuschüsse als Erstattung anrechenbarer Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Eigenleistungen und Abschreibungen gewährt.

2.7.1 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Projektträger ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

2.7.2 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe;
2. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
3. Finanzierungs- und Versicherungskosten;
4. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens;
5. Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Projektträger als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten;
6. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti³, Rabatte etc.);
7. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
8. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren;
9. nicht eindeutig dem Projekt zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug;

³ Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe sind anrechenbar.

GZ: ABT17-27358/2015-15

10. Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen sind oder sich auf Projekte beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden;
11. Kosten für den Grundankauf;
12. Kosten für gebrauchte Investitionsgüter.

2.7.3 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Förderungen, die die Definition der Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV erfüllen, werden auf Grundlage der

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Förderungen“) oder der
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“)

gewährt.

Die näheren Bestimmungen dazu finden sich in Abschnitt 7.

2.8 Finanzierung der Förderung

Finanzierung durch EU und Land Steiermark

Die Gewährung des Zuschusses an den Projektträger erfolgt entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms LE 14-20 aus Landesmitteln oder aus Landes- und EU-Mitteln.

Gemeindemittel werden nicht auf die nationale Kofinanzierung angerechnet.

Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft am Projektträger gelten eingebrachte Mittel bei der Förderungsberechnung als Eigenmittel des Projektträgers. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der LE-Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

2.9 Abwicklung, Kontrolle und Prüfung

Diese Richtlinie verweist bezüglich der Abwicklung und Kontrolle der Förderungen auf die entsprechenden Ausführungen in der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 – kurz „LE Förderungen“, welche unter http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html abrufbar ist.

GZ: ABT17-27358/2015-15

2.9.1 Abrechnungsprüfung

Die Zahlungsanträge sind über das jeweilige LAG-Management bei den zuständigen Bewilligenden Stellen einzureichen. Weitere Informationen zur Abrechnung sind im Handbuch LEADER Steiermark 2014-2020 – Kapitel B Projektabrechnungen zu finden, welches auf der Homepage der Abteilung 17 abrufbar ist.

2.9.2 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Projektträger ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Die Bewilligenden Stellen sowie die Zahlstelle haben alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligenden Stellen gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW.

2.10 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung

2.10.1 Grundsatz

Der Projektträger ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden und Vorbewilligenden Stellen, der Zahlstelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte der Bewilligenden oder Vorbewilligenden Stellen, der Zahlstelle, des Bundes oder der EU vom Projektträger über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Projektträger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Projektträger nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Projektträger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Projektträger ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Projektträger nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Projektträger das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. dem Projektträger obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Projektträger nicht eingehalten wurden.

GZ: ABT17-27358/2015-15

Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Projekts oder während der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Projektträger geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

2.10.2 Ausmaß

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass die Förderungsvereinbarung nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Projektträger muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt auch die Vorlage falscher Nachweise und die Behauptung anspruchsbegründender Tatsachen ohne Vorlage der erforderlichen Informationen) wird der Projektträger zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht, es sei denn, das Unionsrecht sieht diese vor.

Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Förderungsvereinbarung erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

(Verzugs)Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

2.10.3 Modalitäten

Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle verpflichtet, mit den dem Projektträger nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Vorhabensart, aus anderen Vorhabensarten und Maßnahmen des Programms LE 14-20 oder GAP 1 - Zahlungen aufzurechnen, wenn die Aufrechnung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 zulässig ist.

Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

Auf schriftlichen Antrag des Projektträgers bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

2.10.4 Abstandnahme von der Rückforderung

Die Zahlstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100,- € (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

2.10.5 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Kann ein Projektträger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen, vorausgesetzt die Meldung erfolgt rechtzeitig.

Der Projektträger hat der jeweiligen Bewilligende Stelle oder der Zahlstelle einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab der er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

2.11 Datenverwendung

1. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Projektträger betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs.1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17 (Förderungsgebers), Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß

- aa. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

bb. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

3. Information des Projektträgers, dass sein Name oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Projektes sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

4. Information des Projektträgers, dass Angaben zu ihm, das Projekt, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1. Z. 1 bis 4, 6 und / TDBG2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.

5. Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen des Projektträgers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend lit. a und d.

6. Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

GZ: ABT17-27358/2015-15

2.12 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Projektträgers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Richtlinie ist dem Land Steiermark gegenüber unwirksam.

2.13 Publikation dieser Richtlinie

Der Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage der Abteilung 17 veröffentlicht.

Darüber hinaus wird auch auf die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 – kurz „LE Förderungen“ verwiesen, welche unter http://www.bmfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html abrufbar ist.

Die Zahlstelle und die Bewilligenden Stellen haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Projektträger zu sorgen.

2.14 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Richtlinie nicht.

2.15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus der zwischen dem Land Steiermark und dem Projektträger bestehenden Förderungsvereinbarung gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Graz.

2.16 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark" bildet einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinie und ist auf die gegenständlichen Vorhabensarten anzuwenden, soweit in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt ist.

2.17 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Richtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

2.18 Anwendbarkeit

Diese Richtlinie ist aufgrund der Genehmigung des Programms LE 14-20 durch die Europäische Kommission auf alle ab dem 01.01.2014 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen anzuwenden, sofern die Finanzierung aus Mitteln des Landes Steiermark und der EU erfolgt oder ausschließlich aus Mitteln des Landes Steiermark. Änderungen dieser Richtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

Sofern für Vorhabensarten die beihilfenrechtliche Förderungsgewährung auf Basis einer Genehmigung dieser Richtlinienbestandteile durch die Europäischen Kommission vorgesehen

GZ: ABT17-27358/2015-15

ist, dürfen in dieser Vorhabensart eingereichte Förderungsanträge erst nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.

3 Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

3.1 Ziele

Durch diese Vorhabensart wird die Vorbereitung und Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) unterstützt.

3.2 Förderungsgegenstände

Förderfähig sind Projekte, die aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie bis zur Einreichung der LES im Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region bestehen.

Dazu zählen:

Schulungsmaßnahmen für lokale Akteure

Analyse des Entwicklungsbedarfs und –potenzials für das Gebiet, einschließlich Machbarkeitsstudien für bestimmte in der LES vorgesehene Projekte

Organisation und Begleitung des Prozesses der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie

Ausarbeitung der LES, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie

Administrative Kosten einer Organisation, die Unterstützung während der Vorbereitungsphase beantragt

3.3 Projektträger

Die möglichen Projektträger werden in 2.5 abschließend beschrieben.

Für bestehende Lokale Aktionsgruppen (LAG) werden die Kosten der Erstellung ihrer LES im Rahmen der Förderung für die laufenden Kosten des LAG-Managements berücksichtigt.

3.4 Förderungsvoraussetzungen

Aus dem betreffenden Gebiet wird eine LES im Auswahlverfahren für die Anerkennung der LEADER-Region eingereicht.

Die eingereichte LES muss die allgemeinen Zugangskriterien für das Auswahlverfahren, wie im Programm LE 14-20 beschrieben, erfüllen.

3.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten im Ausmaß von 70%, der maximale Förderbeitrag je Förderwerber beträgt 20.000 €.

Die Förderung wird rückwirkend nach Einreichung einer LES für das Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region gewährt.

Abweichend von Punkt 2.7.1 erfolgt die Kostenanerkennung ab Einreichung des Programms LE 14-20 bei der Europäischen Kommission (April 2014).

GZ: ABT17-27358/2015-15

3.6 Förderungsabwicklung

Förderungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzureichen. Die Beantragung kann frühestens nach der ersten Phase des Auswahlverfahrens für die lokalen Entwicklungsstrategien erfolgen und spätestens 6 Monate nach dem Ende des Auswahlverfahrens.

Bewilligende Stelle ist die Abteilung 17.

4 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

4.1 Ziele

Die Maßnahme dient der Umsetzung der Ziele des Programms LE 2020 sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Leader-Regionen, wie in den lokalen Entwicklungsstrategien (im Folgenden LES) der lokalen Aktionsgruppen (im Folgenden LAG) beschrieben, unter Berücksichtigung der Ziele und Strategien des Landesentwicklungsleitbildes Steiermark und der Regionalen Entwicklungsleitbilder der steirischen Regionen.

Hauptziel ist die Stärkung des ländlichen Raumes durch integrierte Regionalentwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge. Der ländliche Raum soll in seiner Funktionsfähigkeit als möglichst eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum, unter Bewahrung und Unterstützung regionaler Identitäten, erhalten und entwickelt werden.

Strategische Aktionsfelder für die LES sind unter anderem:

1. Steigerung der Wertschöpfung: in Wirtschaft, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, KMU, EPU, Energieproduktion;
2. Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Handwerk;
3. Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Dienstleistungen, Nahversorgung, Regionales Lernen und Beteiligungskultur.

4.2 Förderungsgegenstände

4.2.1 Zur Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum:

1. Entwicklung neuartiger Verfahren bzw. neuartiger Wege der nachhaltigen Nutzung natürlicher Potenziale und Ressourcen auf Basis endogener betrieblicher und überbetrieblicher Produkt-, Dienstleistungs- und Angebotsinnovation und Umsetzung dieser in Pilotmaßnahmen; insbesondere in den Bereichen Standortentwicklung sowie Aufbau und Weiterentwicklung von Wertschöpfungsketten in Wirtschaft und Gewerbe
2. Überbetriebliche und betriebliche Inanspruchnahme von Experten-Know-how zur Steigerung der Produktqualität, Verbesserung der Vermarktung oder zur Anwendung innovativer Verfahren und Technologien (Aufbau betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationsverbunde und Qualitätszirkel, z.B. im Bereich Handwerk, Meister, Ausbau, Verlängerung und Management von regionalwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten);
3. Einsatz von betrieblichen und überbetrieblichen Kommunikations- und Informationstechnologien und -strategien in traditionellen und neuen Arbeitsfeldern zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung und um Marktzugangschancen für lokale Erzeugnisse, Angebote und Dienstleistungen zu erhöhen (z.B. Entwicklung und Umsetzung (über)regionaler Markenstrategien, Aufbau regionaler Vermarktungsverbunde, Aufbau und Erweiterung regionaler Kommunikations-, Informations- und Innovationsplattformen);
4. Maßnahmen zur besseren Nutzung des Tourismuspotenzials sowie der besseren Auslastung und Vernetzung der vorhandenen touristischen und kulturellen Kapazitäten unter Beachtung der natürlichen und kulturellen Ressourcen (z.B. integrierte Regionalentwicklungs- und Tourismusprojekte, Aufbau und Intensivierung touristisch-

GZ: ABT17-27358/2015-15

regionalentwicklerischer Kooperationen, verstärkte Kooperation und Koordination touristischer bzw. kultureller Angebote und Angebotsgruppen);

5. Aufbau, Professionalisierung und Verbesserung der Verbindung zwischen lokaler Erzeugung, Vermarktung und Konsumenten und Erschließen neuer Distributionswege.

4.2.2 Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes:

1. Maßnahmen (Planung, Betreuung, Aufbau und Umsetzung) für regionale Initiativen;
2. Entwicklung und Einführung regionaler Anreizmechanismen und Steuerungsstrukturen wie z.B. regionale Innovationswettbewerbe;
3. Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in Zusammenhang mit der Landschaftspflege;
4. Aktivitäten zur Stärkung und Verbesserung der betrieblichen, kommunalen und regionalen Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz für Naturgefahren und –auswirkungen;
5. Verstärkung der Kooperation und Akzeptanz der lokalen Akteure bei der Umsetzung von biodiversitäts- oder klimarelevanter Projekte und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und praxisbezogenen Forschung in Bezug auf Biodiversität und Klima;
6. Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz um die Nachfrage nach Produkten mit Biodiversitätsbezug zu erhöhen;
7. Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger, nicht fossil basierter Kreislaufsysteme mit höherem Autarkiegrad;
8. Innovative Nutzung der natürlichen vorhandenen Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Reduktion des Verbrauchs natürlich vorhandener Ressourcen;
9. Schaffung von auch überregional wirksamen Bildungs-, Netzwerk- und Informationsmöglichkeiten vor Ort, die sich an den gebietstypischen Potenzialen und Ressourcen orientieren.

4.2.3 Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen unter Berücksichtigung sozialer Gruppen und Altersschichten:

1. Entwicklung, Auf- und Ausbau neuer Formen des regionalen Leistungsangebots und der Daseinsfürsorge sowie Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Freizeit, Kultur, Bildung, Soziales inklusive soziale Landwirtschaft, Integration, Mobilität, Gesundheit und Nahversorgung (z.B. Entwicklung und Umsetzung von Stadt-Umlands-Partnerschaftsmodellen in o.a. Bereichen, Aufbau und Umsetzung von Mikro-ÖV Modellen, Umsetzung von lokal spezifischen Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung, Leerstandsmanagement, Management des demografischen Wandels);
2. Projekte zum Aufbau regionsspezifischen Wissens und Wissenstransfermaßnahmen und Forcierung lebenslangen Lernens insbesondere unter Berücksichtigung von Faktoren der sozialen oder ökonomischen Benachteiligung;
3. Betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen, besonders für Frauen, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
4. Infrastrukturen und Dienstleistungen und Aktivitäten für/von Kinder(n) und Jugendliche(n), die eine verstärkte Bindung zur Region zum Ziel haben und zum Aufbau und zur Kommunikation der regionalen Identität beitragen können;
5. Maßnahmen zur gezielten Beteiligung der regionalen Bevölkerung und der regionalen Akteure bei der Planung von regionalen Projekten (z.B. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Regionalentwicklung).

Grundsätzlich können alle Projekte, die von einer anerkannten LAG auf Basis ihrer LES ausgewählt wurden, als Projekte beantragt werden, auch wenn sie nicht direkt den oben genannten Förderungsgegenständen zugeordnet werden können. Allerdings müssen sie in

GZ: ABT17-27358/2015-15

Einklang mit den Strategien und Zielen des Landesentwicklungsleitbildes der Steiermark, der sektoralen Strategien des Landes Steiermark und der Regionalen Entwicklungsleitbilder stehen.

4.3 Projektträger

Die möglichen Projektträger werden in 2.5 abschließend beschrieben.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.

Es muss eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der LAG vorliegen.

Das Projekt darf den Zielen des Landesentwicklungsleitbilds und des jeweiligen regionalen Leitbilds nicht widersprechen.

Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.

Für Projekte, die zur Förderung in der Allgemeinen Kultur vorgeschlagen werden, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Jedes Projekt muss dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz idgF entsprechen.
2. Doppel- und Mehrfachförderungen aus Kulturmitteln sind ausgeschlossen.
3. Die Darstellung der gesicherten Projektfinanzierung (im speziellen der Eigenmittel) zum Zeitpunkt der Einreichung ist notwendig.

Für Projekte, die in der Volkskultur vorgeschlagen werden, muss zusätzlich zu den obigen Bedingungen 1. – 3. eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Die Bewahrung und Weiterentwicklung von regionalem und gelebtem Brauchtum;
- b) Die Bewußtmachung der regionalen Lebenskultur im Bereich des materiellen und des immateriellen Kulturerbes;
- c) Die regionale Entwicklungsarbeit Jugend – Volkskultur.

4.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitions-, Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von bis zu 100 %, wobei die definitiven Fördersätze der einzelnen LAGs in deren Lokalen Entwicklungsstrategien LES festgelegt werden und für alle Projektträger transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Homepage) werden. Alle steirischen LAGs haben sich auf folgende Fördersätze festgelegt:

- 4.5.1 Direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Direkt wertschöpfende Maßnahmen):
40 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)
- 4.5.2 Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Indirekt wertschöpfende Maßnahmen):
60 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)
- 4.5.3 Bildung (Konzeptionierung und Durchführung, Lernende Regionen und Lebenslanges Lernen) sowie Projekte zu folgenden Querschnittszielen: Jugendliche, Gender/Frauen, Migrantinnen

GZ: ABT17-27358/2015-15

und Migranten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Klima und Umwelt, Demographie, regionale Kultur und Identität:

80 % Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; nicht für investive Maßnahmen

4.5.4 Kleinprojekte lt. Sonderrichtlinie des BMLFUW „LE-Förderungen“:

80 % Förderung

Projektkostenuntergrenze von € 1.000,00

Pauschalbeträge für nicht wettbewerbsrelevante Kleinprojekte werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die beantragten Kosten für das Projekt sind aufgrund einer Kostenkalkulation plausibel darzustellen.
- Der Pauschalbetrag richtet sich nach dieser Kostenkalkulation, das Ausmaß der Förderung wird von der LAG in der LES festgelegt, für alle Förderwerber transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Homepage).
- Die Gesamtkosten des Projekts können maximal eine Höhe von 5.700 Euro betragen.
- In den Gesamtkosten des Projekts können Eigenleistungen gemäß 4.5.5 enthalten sein.
- Die Höhe der Mittel für die Anwendung von Pauschalbeträgen ist mit insgesamt 5% Anteil am Gesamtbudget der LAG beschränkt.
- Mit dem Zahlungsantrag muss ein Tätigkeitsbericht mit ausreichender Dokumentation, insbesondere mit Daten für Plausibilisierung der Kosten, vorgelegt werden.
- Demselben Projektträger kann maximal drei Mal innerhalb der Förderperiode ein Pauschalbetrag für Kleinprojekte bewilligt werden.

4.5.5 Für unbaren Aufwand (Eigenleistung) gelten, zusätzlich zu den Bestimmungen der Sonderrichtlinie des BMLFUW „LE-Förderungen“, folgenden Punkte:

Unbare Eigenleistungen werden nur in Form von Arbeitsleistungen und nur bei investiven Projekten, ausgenommen Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen, anerkannt. Die Anerkennung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Eigenleistungen werden nur für jene Personen anerkannt, die ein direktes Verhältnis zum Projekt nachweisen können und nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Projektträger stehen. Ein direktes Verhältnis zum Projekt ist bei Personen aufgrund ihrer Mitgliedschaft zum Projektträger gegeben, sofern es sich bei diesen um juristische Personen wie Vereine, Genossenschaften etc. handelt.
2. Es können nur unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden geltend gemacht werden.
3. Die dem geförderten Projekt zuzurechnenden Arbeitsstunden müssen eindeutig durch transparente Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen die Projektrelevanz erkennbar ist, nachgewiesen werden. Es müssen daher genaue Aufzeichnungen in Form von z.B. Arbeitstagebüchern vorliegen, mit detaillierten Angaben über Person, Tätigkeit, Zeit etc. inkl. Unterschrift geführt werden.
4. Die für ein gefördertes Projekt nachweislich aufgewendete unbezahlte freiwillige Arbeitsleistung von natürlichen Personen laut Z 1 kann mit einer Kostenpauschale in Höhe von 12 € pro Stunde laut Zeitaufzeichnungen gemäß Z 3 anerkannt werden.
5. Für Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen kann für die Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen im Rahmen von Kleinstunternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EC (weniger als 10 Angestellte, nicht mehr als 2 Mio. € Umsatz jährlich) eine Kostenpauschale von 34,08 € pro Stunde für maximal 430 Stunden pro Person und Jahr unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:
 - a. Der Begünstigte ist nachweislich im Unternehmen mit hoher projektrelevanter fachlicher Qualifikation tätig.

GZ: ABT17-27358/2015-15

- b. Der Nachweis über die projektrelevante Qualifikation ist im Förderantrag mit entsprechenden Unterlagen zu erbringen.
- c. Der Nachweis über die selbständige Tätigkeit ist durch die Anmeldebestätigung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft für den Förderzeitraum zu erbringen.
- 6. Die maximale Arbeitsleistung ist in allen Fällen auf 10h Stunden pro Tag beschränkt.
- 7. Die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Arbeiten im Sinne von kreativen Denkprozessen, Brainstorming etc. werden nicht anerkannt.
- 8. Die Anerkennung von Arbeitsleistungen ist beschränkt auf ein Ausmaß von maximal 30 % des Gesamtprojektvolumens; darüber hinaus gelten jedoch die Beschränkungen des Art. 69 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wonach. das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen darf, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

4.6 Förderungsabwicklung

Förderungsanträge sind der LAG vorzulegen. Der Beantragungsmodus (z.B. geblockt, nach erfolgter Bekanntmachung,...) ist in den jeweiligen LES festgelegt. Die LAG hat diese Festlegungen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Die LAG übermittelt dem zuständigen Regionalmanagement zum Zwecke der Abstimmung der eingereichten Projekte mit dem Regionalen Entwicklungsleitbild (siehe 4.4) nach dem Ende der Projekteinreichfrist, jedenfalls aber noch vor der darauffolgenden Sitzung des Projektauswahlgremiums, die Liste der eingereichten Projekte mit den Kurzbeschreibungen. Die Regionalmanagements können bis zur Sitzung des Projektauswahlgremiums rückfragen, weitere Informationen einholen und eine schriftliche Stellungnahme zu den eingereichten Projekten abgeben. Des weiteren können Vertreter des Regionalmanagements beratend (ohne Stimme) an der Sitzung des Projektauswahlgremiums teilnehmen.

4.6.1 Projektauswahl in der LAG

Das Projektauswahlgremium der LAG ist allein für eine nicht diskriminierende, transparente und nach objektiven Kriterien erfolgende Auswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Es hat dabei die Übereinstimmung des Projekts mit der LES und den Beitrag zur Zielerreichung zu beurteilen. Die genauen Details zu den Auswahlkriterien und die Entscheidungsprozesse sind in der jeweiligen LES festgelegt.

Die LAG leitet die vollständigen Förderungsanträge für jene Projekte, für die eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die Abteilung 17 weiter. Die LAG legt innerhalb der in der LES vorgegebenen Regelungen den Prozentsatz für das jeweilige Projekt unter Berücksichtigung des Beihilferechts fest.

Die LAG übermittelt der Abteilung 17 auch jene Förderungsanträge, für welche keine positive Beschlussfassung durch das Projektauswahlgremium vorliegt.

4.6.2 Beurteilung des Projekts durch die Bewilligende Stelle

Die jeweils fachlich zuständige Bewilligende Stelle hat die Vollständigkeit des Förderungsantrags sowie das Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und über den Förderungsantrag zu entscheiden. Für die fachliche Beurteilung der Nachhaltigkeit des Projekts und für den Ausschluss einer etwaigen Doppelförderung ist die Koordinationsgruppe Landes- und Regionalentwicklung, die sich aus allen betreffenden Landesdienststellen zusammensetzt, eingerichtet.

Die Bewilligende Stelle hat dabei auch die korrekte Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums zu überprüfen.

Die Bewilligende Stelle hat die Wettbewerbsrelevanz des Projekts zu prüfen.

GZ: ABT17-27358/2015-15

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen des Förderungsantrags bei der Abteilung 17 möglich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

Im Falle der fachlichen Zuständigkeit der Abteilung 9, stellt die Abteilung 17 die relevanten Unterlagen für das Ausstellen einer Förderungsvereinbarung durch die Abteilung 9 zur Verfügung.

Bewilligende Stellen sind die Abteilung 17 und die Abteilung 13.

Vorbewilligende Stelle ist die Abteilung 9.

4.6.3 Abrechnungsprüfung

Die Zahlungsanträge sind über das jeweilige LAG-Management bei der zuständigen Bewilligenden Stelle einzureichen. Die Bewilligenden Stellen haben die Zahlungsanträge auf Einzelbelegsebene zu prüfen. Die Rückmeldung über das Prüfergebnis erfolgt durch die Bewilligende Stelle, die Auszahlung der Fördermittel (EU- und Landesmittel) erfolgt über die Zahlstelle. Weitere Informationen zur Abrechnung sind im Handbuch LEADER Steiermark 2014-2020 – Kapitel B Projektabrechnungen zu finden, welches auf der Homepage der Abteilung 17 abrufbar ist.

5 Förderung für laufende Kosten des LAG-Managements und für Sensibilisierung (19.4.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

5.1 Ziele

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements innerhalb der LAG sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

Aktivitäten zur Sensibilisierung lokaler Stakeholder sollen den lokalen Entwicklungsprozess stimulieren, den Austausch von Informationen zwischen den Beteiligten erleichtern und damit die Umsetzung der LES sicherstellen.

5.2 Förderungsgegenstände

Das Management der LAG bei der Überwachung und Umsetzung der LES inklusive der Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten, das heißt konkret die mit der Verwaltung bei der Durchführung der LES verbundenen laufenden Kosten (Betriebs-, Personal-, Schulungskosten) sowie Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Evaluierung.

Aktivitäten zur Sensibilisierung lokaler Stakeholder:

Bewerbung und Verbreitung der Strategie bei potenziellen Projektträgern;

Anstoß und Unterstützung von potenziellen Projektträgern bei der Entwicklung von Projekten bis hin zur Erstellung des Förderungsantrages.

5.3 Projektträger

Die möglichen Projektträger werden in 2.5 abschließend beschrieben.

5.4 Förderungsvoraussetzungen

Nachweis über eine durchgängige Beschäftigung von mindestens 1,5 Vollbeschäftigungs-äquivalenten in einem Anstellungsverhältnis. Die Tätigkeit des LAG Managers ist eine Vollzeitbeschäftigung, eine zusätzliche Beschäftigung bzw. Finanzierung über Projekte ist nicht möglich. Für die Assistentkraft ist eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber mit eigenem Arbeitsvertrag möglich, sofern die Unvereinbarkeiten lt. Programm beachtet werden. Eine zusätzliche Mitarbeit und Finanzierung bei LAG-eigenen Projekten ist möglich, nicht aber eine zusätzliche Mitarbeit und Finanzierung bei LEADER-Projekten anderer Projektträger.

5.4.1 Das Management der LAG muss insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- Fähigkeiten im kaufmännischen Bereich und im Finanzmanagement;
- Projektleitungs- und Projektmanagementenerfahrung.

5.5 Auflagen

Einhaltung der Berichtspflichten und sonstiger Auflagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden. Erbringung des Nachweises der Tätigkeit durch das Führen von Tätigkeitslisten nach Vorgabe der Abteilung 17.

5.6 Art und Ausmaß der Förderung

5.6.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von 70%.

Für die Gemeinkosten zur Führung des LAG-Büros (z.B. Bürosachaufwand, Infrastruktur etc.) wird eine personalkostenbezogene Sachkostenpauschale im Ausmaß von 15% der förderfähigen Personalkosten gewährt.

Für die Vorbereitung der lokalen Entwicklungsstrategie für die Periode nach 2020 kann bei anerkannten LAG ein Förderbeitrag bis zu EUR 20.000,- gewährt werden.

Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 darf die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung gewährte Unterstützung 25 % der im Rahmen der LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.6.2 Anrechenbare Kosten:

1. Personalaufwand für das LAG-Management sowie Reisekosten;
2. Sachkosten für die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch innerhalb der LAG, zwischen LAGs und im Rahmen von Veranstaltungen, die durch die nationale Netzwerkstelle oder die europäische Beobachtungsstelle organisiert werden;
3. Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung (Herausgabe von Publikationen und Broschüren; Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Seminaren);
4. Sachkosten in Zusammenhang mit Evaluierung und Monitoring der Umsetzung der LES;
5. Sachkosten in Zusammenhang mit der einschlägigen Weiterbildung von Mitarbeitern des LAG-Managements;
6. Vorbereitung und Entwicklung von lokalen Entwicklungsstrategien für die Periode nach 2020. Der frühestens mögliche Zeitpunkt für die Kostenanerkennung besteht ab der Einreichung des neuen Programms für die Periode nach 2020;
7. externe Kosten der LAG-Struktur (u.a. Buchhaltung);
8. Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie, Reinigung, etc werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt und sind in dem Betrag gemäß Punkt 5.6.1 inkludiert. Eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

Die Abteilung 17 berücksichtigt unvermeidbare Unterbrechungen, z.B. durch Kündigung oder Neubesetzung, bei der Überprüfung der Anforderung an die Beschäftigung des LAG-Managements.

Wird die Umsetzung der LES neben dem ELER durch weitere ESI-Fonds unterstützt, so ist der ELER als federführender Fonds einzusetzen, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten gemäß Artikel 35 Absatz 1, Buchstabe d und g der Verordnung (EU) 1303/2013 trägt.

GZ: ABT17-27358/2015-15

5.7 Förderungsabwicklung

Die Förderungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzureichen.

Bewilligende Stelle ist die Abteilung 17.

5.7.1 Abrechnungsprüfung

Die Zahlungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzureichen. Die Abteilung 17 hat die Zahlungsanträge auf Einzelbelegsebene zu prüfen. Die Rückmeldung über das Prüfergebnis erfolgt durch die Abteilung 17, die Auszahlung der Fördermittel (EU- und Landesmittel) erfolgt durch die Zahlstelle. Weitere Informationen zur Abrechnung sind im Handbuch LEADER Steiermark 2014-2020 – Kapitel B Projektabrechnungen zu finden, welches auf der Homepage der Abteilung 17 abrufbar ist.

6 Förderung für die Anbahnung und Umsetzung von nationalen Kooperationsprojekten sowie Anbahnung von transnationalen Kooperationsprojekten (19.3.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

6.1 Ziele

Die Maßnahme dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gebieten eines Mitgliedstaates (nationale Kooperation).

6.2 Förderungsgegenstände

6.2.1 Die Anbahnung und Vorbereitung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten mit dem konkreten Ziel der Planung eines Umsetzungskonzeptes. Dazu zählen:

1. Organisation eines Starttreffens bzw. Erfahrungsaustausch;
2. Studien bzw. Beratungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion

6.2.2 Vorbereitung und Umsetzung von konkreten nationalen Kooperationsprojekten. Dazu zählen:

1. Studien bzw. Beratungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion;
2. Durchführung der gemeinsamen Aktion;
3. Kapazitätsaufbau und Investitionen in Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Aktion;
4. Evaluierung der Zusammenarbeit;
5. Öffentlichkeitsarbeit.

6.2.3 Als Kooperationspartner einer LAG, die ein Kooperationsprojekt vorbereitet oder durchführt, kommen in Frage:

1. LAG;
2. Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten Partnern aus ländlichen Gebieten bestehen und eine lokale Strategie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union umsetzen;
3. Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten Partnern, die nicht in einem ländlichen Gebiet ansässig sind, kommen nur in Frage, wenn sie eine Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum umsetzen.

6.3 Projektträger

Die möglichen Projektträger werden in 2.5 abschließend beschrieben.

6.4 Förderungsvoraussetzungen

Das Projekt muss mit der LES der LAG übereinstimmen.

Es muss eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der LAG vorliegen.

GZ: ABT17-27358/2015-15

Bei Projekten gemäß Punkt 6.2.1 muss zusätzlich zu den Förderungsvoraussetzungen die Umsetzung eines konkreten Projekts geplant sein (Vorlage von Projektbeschreibung, Kooperationspartner, etc.).

6.5 Art und Ausmaß der Förderung

Für Projekte gemäß Punkt 6.2.1 und Punkt 6.2.2 erfolgt ein Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitions-, Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von bis zu 80 %.

Der Fördersatz wird in der LES festgelegt, für alle Projektträger transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Homepage).

Die Bewilligende Stelle hat die Wettbewerbsrelevanz des Projekts zu prüfen.

Es sind nur jene Kosten anrechenbar, die dem Kooperationspartner mit Niederlassung im räumlichen Geltungsbereich Programms LE 2020 erwachsen.

Bei gemeinsam anfallenden Kosten können diese zwischen den Kooperationspartnern nach einem plausiblen Schlüssel aufgeteilt werden.

6.6 Förderungsabwicklung

6.6.1 Projekte für Anbahnung und Vorbereitung gemäß 6.2.1 und für nationale Kooperationsprojekte gemäß 6.2.2:

Die Förderungsanträge sind der LAG vorzulegen. Der Beantragungsmodus (z.B. geblockt, nach erfolgter Bekanntmachung,...) ist in den jeweiligen LES festgelegt. Die LAG hat diese Festlegungen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Die LAG übermittelt dem zuständigen Regionalmanagement zum Zwecke der Abstimmung der eingereichten Projekte mit dem Regionalen Entwicklungsleitbild (siehe 4.4) nach dem Ende der Projekteinreichfrist, jedenfalls aber noch vor der darauffolgenden Sitzung des Projektauswahlgremiums, die Liste der eingereichten Projekte mit den Kurzbeschreibungen. Die Regionalmanagements können bis zur Sitzung des Projektauswahlgremiums rückfragen, weitere Informationen einholen und eine schriftliche Stellungnahme zu den eingereichten Projekten abgeben. Des Weiteren können Vertreter des Regionalmanagements beratend (ohne Stimme) an der Sitzung des Projektauswahlgremiums teilnehmen.

6.6.2 Projektauswahl in der LAG:

Das Projektauswahlgremium der LAG ist allein für eine nicht diskriminierende, transparente und nach objektiven Kriterien erfolgende Auswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Es hat dabei die Übereinstimmung des Projekts mit der LES und den Beitrag zur Zielerreichung zu beurteilen. Die genauen Details zu den Auswahlkriterien und die Entscheidungsprozesse sind in der jeweiligen LES festgelegt.

Die LAG leitet die vollständigen Förderungsanträge für jene Projekte, für die eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die Abteilung 17 weiter. Die LAG legt innerhalb der in der LES vorgegebenen Regelungen den Prozentsatz für das jeweilige Projekt unter Berücksichtigung des Beihilferechts fest.

Die LAG übermittelt der Abteilung 17 auch jene Förderanträge, für welche keine positive Beschlussfassung durch das Projektauswahlgremium vorliegt.

6.6.3 Beurteilung des Projekts durch die fachlich zuständige Bewilligende Stelle:

Die Bewilligende Stelle hat die Vollständigkeit des Förderungsantrags sowie das Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und über den Förderungsantrag zu entscheiden.

GZ: ABT17-27358/2015-15

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen bei der Abteilung 17 möglich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

Bewilligende Stellen sind die Abteilung 17 und die Abteilung 13.

Vorbewilligende Stelle ist die Abteilung 9.

6.6.4 Abrechnungsprüfung

Die Zahlungsanträge sind über das jeweilige LAG-Management bei der zuständigen Bewilligenden Stelle einzureichen. Die Bewilligenden Stellen haben die Zahlungsanträge auf Einzelbelegsebene zu prüfen. Die Rückmeldung über das Prüfergebnis erfolgt durch die Bewilligende Stelle, die Auszahlung der Fördermittel (EU- und Landesmittel) erfolgt über die Zahlstelle. Weitere Informationen zur Abrechnung sind im Handbuch LEADER Steiermark 2014-2020 – Kapitel B Projektabrechnungen zu finden, welches auf der Homepage der Abteilung 17 abrufbar ist.

7 Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen

7.1 „De-minimis“-Förderungen

Förderungen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten und sind daher zulässig. Derartige Förderungen können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von EUR 200.000,- pro einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „De-Minimis“-Förderungen gewährt werden.

Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Erst nach Prüfung dieser Unterlagen kann eine De-minimis-Förderung gewährt werden.

7.2 Förderungen im Rahmen der AGVO

7.2.1 Ausgeschlossene Förderbereiche und Projektträger

Folgende Förderbereiche fallen nicht unter diesen Abschnitt:

- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;
- Bei Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates;
- Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen;
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Regionale Einzelinvestitionsbeihilfen für Beihilfeempfänger, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden Jahren vor der Beantragung der regionalen Investitionsbeihilfe eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der ersten Investition, für die eine Beihilfe beantragt wurde, in dem betreffenden Gebiet einzustellen, dürfen ebenfalls nicht gewährt werden.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung im Rahmen des Abschnittes 7.2 gewährt werden dürfen.

7.2.2 Anreizeffekt

Förderungen nach dem Abschnitt 7.2 müssen einen Anreizeffekt haben.

Förderungen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Projektträger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a. den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c. Standort des Vorhabens,
- d. Kosten des Vorhabens,
- e. Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

Ad-hoc Beihilfen für Großunternehmen, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn zusätzlich vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Projektträger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- d. Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden oder wäre nicht rentabel genug gewesen.

Kein Anreizeffekt muss nachgewiesen werden für

- regionale Betriebsbeihilfen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 15 der AGVO erfüllt sind;
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 erfüllt sind.

7.2.3 Kumulierung

Bei der Prüfung, ob die Beihilfemaximalintensitäten nach Abschnitt 7.2 eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach Abschnitt 7.2 gewährte Beihilfen im Rahmen der AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach Abschnitt 7.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise

GZ: ABT17-27358/2015-15

der höchste nach Abschnitt 7.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen im Rahmen der AGVO dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge iSd Punkte 7.2.4 überschritten werden.

7.2.4 Einzelne Beihilfegruppen

Von Abschnitt 7.2 erfasst sind die in Art. 13 – 56 der AGVO angeführten Beihilfegruppen.

Unter diesen Abschnitt fallende Förderungen müssen daher die darin jeweils vorgesehenen Kriterien und näheren Bedingungen für die Ausgestaltung der Förderungen einhalten und erfüllen.